

Vertragsbestimmungen Zusatzbestimmungen zu Einzelbeauftragungen

zwischen veneo Ausbau GmbH
Girardetstr. 72
45131 Essen
(Auftraggeber – nachfolgend AG genannt)
und
Auftragnehmer gemäß Einzelbeauftragungen
(Auftragnehmer – nachfolgend AN genannt)

§ 1 – Vertragsgegenstand / Vertragsgrundlagen

Diese Bestimmungen dienen der Absicherung allgemeiner mit der Ausführung von Bauleistungen verbindlicher Rahmenbedingungen. Diese werden auf jede Einzelbeauftragung übertragen und sind somit jeweils Vertragsbestandteil der Einzelbeauftragung. Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. die Bestimmungen aus diesem Vertrag
2. die Ausführungsvoraussetzung gem. Angebot bzw. Einzelbeauftragung
3. die Terminplanung zum Bauablauf gem. Angebot bzw. Einzelbeauftragung
4. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
5. die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)
6. die einschlägigen DIN-Normen und Herstellervorschriften
7. die Vorschriften des BGB, soweit sie nicht durch die Regelung der VOB/B bzw. VOL verdrängt werden
8. die Bedingungen für die Planung, Herstellung, Lieferung oder Instandhaltung von Bauleistungen, Einrichtungen, technische Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen und Arbeitsverfahren sowie Hin- und Rückwege zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit des AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG
9. AGB des AG

Der AN wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Nr. 8 Abs. 1 VOB/B die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen ist und eine Übertragung von Leistungen an weitere Nachunternehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet ist.

§ 2 – Ausführung

Der AN führt seine Arbeiten eigenverantwortlich aus.

Für die Ausführung / Durchführung, die Abnahmen sowie Teilabnahmen werden mit der jeweiligen Einzelbeauftragung entsprechende verbindliche, objekt- oder projektbezogene Vereinbarungen getroffen und verbindlich vereinbart.

Der AN benennt einen ständigen deutschsprachigen Ansprechpartner auf der Baustelle.

Der Ansprechpartner des AN ist bevollmächtigt werkbezogene Anordnungen entgegen zu nehmen sowie Vertragsänderungen und Zusatzaufträge zu vereinbaren. Sollten ausländische Mitarbeiter beschäftigt werden, die eine Arbeitserlaubnis benötigen, ist diese dem Auftraggeber ebenfalls bei Vertragsabschluss vorzulegen.

Für die vertraglich festgelegten Arbeiten stellt der AN die Mitarbeiter mit den jeweilig erforderlichen Qualifikationen sowie die erforderlichen Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Arbeitsmaterialien. Der AN ist verpflichtet nur einwandfreies Material zu verwenden.

Der AN hat die Ausführung der Arbeiten fachgerecht im Sinne des Berufsbildes und der allgemeinen anerkannten technischen Regeln durchzuführen. Er hat auf die Unfallverhütungsvorschriften der BG BAU zu achten. Er übernimmt die Verantwortung für die Information und Belehrung seiner Mitarbeiter. Er ist dem AG dafür verantwortlich, dass alle entsprechenden Vorkehrungen (Arbeitsschutzmaßnahmen, Schutzkleidung) getroffen sind bzw. eingehalten werden.

Der AN hat sich vor Beginn der Ausführung seiner Arbeiten vom Zustand der Baustelle zu überzeugen sowie aller für die Durchführung der Arbeiten wichtigen Tatsachen, insbesondere über das Vorhandensein und über die Lage von Versorgungsleitungen zu informieren, um feststellen zu können, ob Arbeiten ohne Gefahr möglich sind und

nachträglich auftretende Mängel erkannt werden. Einwände sind vor Beginn der Ausführung schriftlich geltend zu machen. Der AN darf nur die ihm zugewiesenen Lager- und Arbeitsplätze benutzen. Der AN verpflichtet sich, den durch seine Arbeiten anfallenden Schutt und Abfall ohne Aufforderung zeitnah bzw. gemäß den Bauvorschriften geforderten Zeiten zu entsorgen.

Alle übergebenen Unterlagen an den AG sind nach Auftrags erledigung zurückzugeben.

Andere als vom AG vorgeschriebene Materialien dürfen nicht verwendet werden.

Der AN ist bezüglich seiner Leistungen in erster Linie verkehrssicherungspflichtig.

Dem AN ist gewerbliche Werbung in eigener Sache auf der Baustelle untersagt.

Änderungswünsche des AG sind vom AN zu berücksichtigen, soweit dies im Rahmen des Terminplan zumutbar ist. Ist dies nach Auffassung des AN der Fall, so hat der AN dies unverzüglich unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Führen Änderungswünsche des AG zu zeitlichen Verzögerungen, so hat der AN hierauf spätestens bei Erteilung des Nachtrags schriftlich hinzuweisen, und zwar mit Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer. Erfolgt ein solcher schriftlicher Hinweis nicht, kann sich der AG darauf verlassen, dass durch den Nachtrag eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausführungszeit nicht eintritt.

Soweit die Änderung in Qualität und Massen Abweichungen vom Inhalt der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen darstellen, oder mit sich bringen, sind Mehr- oder Minderkosten zu erstatten. Der AN hat - soweit er Mehrkosten geltend machen will - unverzüglich nach Bekanntgabe des Änderungswunsches dies schriftlich unter Beifügung eines Kostenvorschlags aufgeschlüsselt nach

den Wünschen des AG - mitzuteilen.

§ 3 – Soziale Verpflichtungen / Versicherung / Haftung

Der AN ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss folgende Unternehmerunterlagen dem AG vorzulegen. Über die gesamte Bauzeit ist auf eine stetige Aktualisierung der Unterlagen zu achten, was selbständig durch den AN zu überprüfen ist. Eine Information über fehlende bzw. abgelaufene Bescheinigungen durch den AG erfolgt nicht. Liegen dem AG bei Fälligkeit der AN-Rechnung keine bzw. abgelaufene Unterlagen vor, werden alle Zahlungen für bereits erbrachte Leistungen, bis zum vollständigen Eingang der aktualisierten Unternehmerunterlagen teilweisen und nach den gesetzlichen Vorschriften zurückgehalten. Die Skontofrist wird ausgesetzt und erst bei Einreichung der gültigen Unterlagen wieder aufgenommen.

Der AN hat dem AG folgende Unterlagen und Nachweise rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten vorzulegen:

- a) Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes nach § 48 b EstG, ersatzweise Bescheinigung des Finanzamtes über die Ansässigkeit im Inland nach § 51 Abs. 3 Satz 3 UstDV
- b) Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes nach § 13b
- c) Verschwiegenheitsklausel
- d) Personalausweis des Vertragsunterzeichners in Kopie
- e) Gewerbeanmeldung und soweit vorhanden Handelsregisterauszug
- f) Handwerkskarte oder Gewerbe Karte, soweit vorhanden
- g) Unbedenklichkeitsbescheinigung der Urlaubskasse / ZVK oder Nachweis, dass der Betrieb des AN nicht unter den betrieblich fachlichen Anwendungsbereich der Sozialkassentarife des Bauhauptgewerbes fällt
- h) Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung
- i) Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- j) Betriebsnummer des Arbeitsamtes
- k) Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- l) Arbeitnehmer-Erklärung über den Erhalt des Mindestlohnes – bei Arbeitnehmern, welche die deutsche Sprache nicht beherrschen in deren jeweiliger Landessprache (auf gesonderte Anforderung)
- m) Erklärung das alle Mitarbeiter ordnungsgemäß angemeldet sind.
- n) Erklärung über Arbeitsschutzunterweisung der Mitarbeiter

o) Liste mit Namen und Sozialkassennummern der eingesetzten Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter von eingesetzten Nachunternehmern (AN verpflichtet sich, im Falle von Auswechslungen von Arbeitnehmern, die Daten unverzüglich dem AG bekannt zu geben).

Bei fehlender Gültigkeitsdauer einer der vorgenannten Bescheinigungen, dürfen die eingereichten bzw. vorgelegten Bescheinigungen nicht älter als drei Monate sein.

Der AN versichert ausdrücklich, dass er für seinen Betrieb die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß entrichtet, die Vorschriften nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (Vorschriften über den Mindestlohn und die Entrichtung der Beiträge zur Urlaubskasse) beachtet, keine Arbeitnehmer einsetzt, deren Beschäftigung gegen das Schwarzarbeitergesetz verstößt und die Vorschriften der Handwerksordnung und der deutschen Arbeitszeitordnung einhält. Der AG ist jederzeit berechtigt, die Angaben des AN zu kontrollieren und gegebenenfalls weitere Nachweise zu verlangen.

Für den Fall, dass der Betrieb des AN unter den betrieblich fachlichen Anwendungsbereich der Sozialkassentarife des Bauhauptgewerbes fällt, gilt Folgendes:

Der AN verpflichtet sich, den AG von jeglicher Inanspruchnahme nach § 1 a Arbeitnehmerentendegesetz freizustellen. Es bevollmächtigt den AG, direkt bei der ZVK oder der Urlaubskasse eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für den AN einzuholen. Der AN verpflichtet sich, nach Aufforderung durch den AG monatlich Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Urlaubskasse oder der ZVK vorzulegen. Mit der Schlussrechnung hat der AN eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Urlaubskasse / ZVK und eine Gesamtauflistung der bei der Vertragserfüllung eingesetzten Arbeitnehmer, sowie einen Nachweis zu erbringen, dass diesen Arbeitnehmer für ihre Tätigkeit bei der Erbringung der Vertragsleistung zumindest der Mindestlohn bezahlt wurde. Der Nachweis kann durch eine schriftliche Bestätigung der Arbeitnehmer, eine Bestätigung des mit der Lohnabrechnung befassten Steuerberaters oder in sonstiger Weise erfolgen. Der AG ist berechtigt monatlich Zwischenkontrollen

durchzuführen und entsprechende Nachweise zu verlangen.

Ab dem 01.01.2002 wird von jeder Zahlung gemäß § 48 Einkommensteuergesetz ein Steuerabzug in Höhe von 15 % des Bruttoabrechnungsbetrages vorgenommen. Der Steuerabzug kann unterbleiben, wenn der AN dem AG eine gültige Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes vorlegt. Der AN verpflichtet sich, das Arbeitnehmer-Entendegesetz (AEntG) zu beachten und den jeweils verbindlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen. Der AG ist berechtigt, hierüber jederzeit aktuelle Nachweise (z. B. Vorlage von Stundennachweisen, Lohnabrechnungen, Mitarbeiterlisten) zu verlangen. Im Falle der Nichtvorlage verlangter Nachweise ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen einzubehalten. Der AN haftet gegenüber dem AG und Dritten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle durch die Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen oder bei deliktischen Handlungen entstandenen Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Der AN haftet auch für Handeln und Unterlassen seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgewerben. Der AN stellt den AG ferner von allen evtl. entstehenden Schadensersatzansprüche Dritter, gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, für die vom AN gelieferten Gegenstände frei und wird die evtl. entstehenden Rechtsverfolgungskosten erstatten.

Der AN hat auf seine Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen um Personal-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden. Er ist in ausreichender Höhe haftpflichtversichert. Der AG hat das Recht, die Versicherungspolice einzusehen. Versicherungen:

Sachschäden:	€ 5.000.000
Personenschäden:	€ 5.000.000
Vermögensschäden:	€ 3.000.000

Der AN hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Berufsgenossenschaften und der Landesbauordnung, der Durchführungsverordnungen, die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde, der Verkehrspolizei, der Gewerbeaufsicht sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften und Auflagen beachtet und eingehalten sowie alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachen getroffen werden. Diese Verpflichtungen des AN gelten auch,

soweit er Nachunternehmer beauftragt; sie erstrecken sich als dann auch auf diese.

Der AN versichert, dass er einen von seiner Berufsgenossenschaft anerkannten Betrieb führt und dass er bis zum Tage des Vertragsschlusses seinen laufenden Verpflichtungen, insbesondere seinen Steuer- und Beitragsverpflichtungen bei dem Finanzamt, den Sozialversicherungs- und Versicherungsträgern und bei der Berufsgenossenschaft nachgekommen ist und diesen nach besten Wissen weiterhin nachkommt. Entsprechende aktuelle Bescheinigungen sind regelmäßig vorzulegen.

Auf Verlangen des AG hat der AN in allen Fragen betreffend die beauftragten Arbeiten dem AG umfassend Auskunft zu erteilen, insbesondere zu verwandten Baustoffen einschließlich der Beibringung von Nachweisen über deren Eignung. Die Auskunft hat auf Wunsch des AG schriftlich zu erfolgen.

Nach Fertigstellung der Arbeiten hat vor Ingebrauchnahme in jedem Fall eine Teilabnahme stattzufinden. Der AG hat den in Aussicht genommenen Abnahmetermin dem AN spätestens 3 Tage im Voraus mitzuteilen. Soweit am Ende der Abnahmebegehung keine wesentlichen Mängel festgestellt worden sind, wird die Teilabnahme für den jeweiligen Bauabschnitt erklärt. Die in dem zu erstellenden Abnahmeprotokoll aufgeführten Beanstandungen wird der AN fristgemäß beheben. Alle vom AN zu veranlassenden Abnahmen durch behördliche Stellen müssen zum Ende der Abnahmebegehung erfolgt sein. In Fällen, in denen Teilleistungen durch weitere Bearbeitung späterer Nachprüfung entzogen werden, erfolgt eine schriftliche Vorabnahme, mit der dem AN die fachgerechte Ausführung dieser Teilleistung bestätigt wird. Die Vorabnahme hat jedoch in keinem Fall die rechtliche Wirkung einer Abnahme. Nach Abschluss aller vereinbarten Arbeiten erfolgt eine förmliche Schlussabnahme der Gesamtleistung durch eine Endbegehung. Über die förmliche Schlussabnahme wird ein Protokoll gefertigt, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Eine etwaige Ingebrauchnahme ersetzt in keinem Fall die Abnahme. Für die Gewährleistungsfristen wird innerhalb des Protokolls zur Schlussabnahme ein einheitlicher Beginn festgelegt. 5 Tage vor der

Schlussabnahme übergibt der AN dem AG, soweit geschuldet, folgende Unterlagen:

Prüfatteste, Lieferscheine, Abnahmebescheinigungen, Fachunternehmererklärungen sowie ggf. benötigt oder gefordert Übereinstimmungserklärungen, behördliche Zulassungsbescheinigungen und -bestätigungen, alle Bedienungs-, Wartungs- und Pflegeanleitungen, Nachweise, Mess- und Prüfprotokolle und dergleichen sowie die gültigen Bestands- und Revisionspläne, jeweils zweifach, geordnet und beschriftet. Der AN trägt die Gefahr bis zur Schlussabnahme.

Der AN hat den AG schadlos zu halten, wenn dieser von Dritten infolge von Verletzungen von Patent- oder sonstigen Schutzrechten bezüglich Baugerät, Maschinen, Arbeitsverfahren oder Materialien, die für oder im Zusammenhang mit dem Bauwerk oder Hilfsbauten verwendet werden, in Anspruch genommen wird. Dies gilt auch für alle Nachunternehmer und/oder Sonderfachleute, die von dem AN eingesetzt werden. Der AG verlangt die förmliche Abnahme der Leistungen des AN gemäß § 12 Nr. 4 VOB/B

Die zwischen den Parteien vereinbarten Ausführungsfristen verlängern sich im Falle der Behinderung (§ 6 VOB/B) um den Zeitraum der Behinderung. Der hinausgeschobene Vertragstermin ist kalendermäßig festzulegen. Das Vertragsstrafe versprechen findet auch auf den aufgrund von Behinderungen verschobenen Fertigstellungszeitpunkt unverändert Anwendung.

§ 4 – Gewährleistung

Die Gewährleistung bestimmt sich nach § 13 VOB/B. Abweichend wird als Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche fünf Jahre vereinbart, beginnend mit der Abnahme.

§ 5 – Abrechnung / Zahlungen / Überzahlung

Die Vergütung richtet sich nach der jeweiligen Einzelbeauftragung. Alle Rechnungen sind postalisch an den Hauptsitz der veneo Ausbau GmbH oder per E-Mail an kreditoren@veneo-ausbau.de. Rechnungen welche an die Einzelniederlassungen bzw. per Mail an den zuständigen Sachbearbeiter gesendet werden, können

buchhalterisch nicht erfasst und bearbeitet bzw. beglichen werden.

Abschlagrechnungen und die Schlussrechnung des AN sind prüfbar, nach den Positionen des Leistungsverzeichnisses und mit steigendem Aufmaß zu erstellen. Rechnungen sind dem AG in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Rechnungen haben neben den ausgeführten Leistungen insbesondere folgende Punkte zu enthalten: Ausstellungsdatum, Umsatzsteuernummer, fortlaufende, unverwechselbare Rechnungsnummer, Kostenstelle des AG und genaue Angabe des Leistungszeitraums. Wurden bereits (Teil-) Zahlungen geleistet, ist auch der Zeitpunkt der Vereinnahmung dieser Gelder anzugeben. Vereinbarte Preisminderungen oder Erstattungen sind auf der Rechnung explizit auszuweisen, sofern sie im Preis je Einheit nicht schon enthalten sind. Auf den Baustellen werden keine Rechnungen o. ä. entgegengenommen. Die Prüfzeit einer Rechnung beginnt mit dem Eingang beim Auftraggeber (Posteingangsstempel). Ist eine Rechnung / Aufmaß nicht prüffähig oder eine Leistung mangelhaft, wird die Frist so lange stillschweigend ausgesetzt.

Die Schlussrechnung ist spätestens eine Woche nach der förmlichen Abnahme mit prüfbarem Aufmaß 1-fach einzureichen.

Die Zahlung setzt voraus, dass der AN die Unterlagen vollständig vorgelegt hat.

Der AG ist berechtigt bei Zwischen- und Schlussrechnungen eines Bauvorhabens einen Abzug in Höhe von 0,5 % von der geprüften Bausumme für Bauumlagen (Baustrom, Bauwasser etc.) sowie Verwaltungskosten vorzunehmen. Reicht der AN eine prüfbare Rechnung nicht ein, obwohl ihm der AG eine angemessene Frist gesetzt hat, so kann der AG sie auf Kosten des AN aufstellen. Hierfür wird eine Kostenumlage in Höhe von 2% der Bausumme in Abzug gebracht.

Der AG gewährt Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % der festgestellten Bruttoleistungen der vom AN vorgelegten prüfbaren Abschlagsrechnungen binnen 21 Werktagen nach Zugang der Rechnungen. Die Schlusszahlung wird nach acht Wochen nach Zugang der prüfbaren Schlussrechnung des AN

entsprechend der Feststellung des AG abzüglich des Sicherheitseinbehalts für die Gewährleistungen in Höhe von 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme geleistet. Die vorstehende Regelung kann jedoch im Ermessen des AG bei der jeweiligen Einzelbeauftragung angepasst werden.

Als Zahlungsziel für Einzelbeauftragungen bis 8000€ werden 21 Tage nach Rechnungseingang vereinbart. Für Einzelbeauftragungen welche größer als 8000€ sind oder bei der die Bauzeit länger als 30 Tage angesetzt ist, verpflichtet sich der AN Abschlagszahlungen entsprechend Bauvorschrift zu stellen. Dieses soll den regelmäßigen & zeitnahen Zahlungsverkehr zwischen AG und AN sicherstellen.

Bei Mängeln in der Leistung des AN ist der AG berechtigt, von der jeweiligen Rechnung einen Betrag bis zur Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung der Mängel erforderlichen Kosten zurückzuhalten.

Die Zahlungen sind rechtzeitig erfolgt, wenn die Bank des AG den Überweisungsauftrag ausgeführt hat, bzw. der Scheck, bei Übersendung durch die Post, vom AG rechtzeitig abgesandt wurde.

Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf Wegfall der Bereicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB berufen.

Im Falle einer Überzahlung des AN hat dieser den erstatteten Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4 % jährlich zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. Der § 197 BGB findet Anwendung. Ein Aufrechnen gegen noch zu bezahlende / ausstehende Rechnungen wird ausdrücklich vereinbart und akzeptiert.

§ 6 – Sicherheitsleistung / Vertragsstrafe

Der AG darf als Sicherheit 10 % von den Abschlagszahlungen für die vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen (Erfüllungseinbehalt) bis zur Abnahme, sowie 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme für die vertragsgemäße Erfüllung der Gewährleistung (Gewährleistungseinbehalt) auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit der Abnahme der Bauleistung, einbehalten.

Der Gewährleistungseinbehalt darf vom AN gegen Gestellung einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kredit-institutes oder Kreditversicherers abgelöst werden, in der dieses / dieser auf sämtliche Einreden sowie auf das Recht der Hinterlegung verzichtet.

Die Sicherheitsleistung dient auch zur Sicherstellung eventueller Ansprüche des AG gegenüber dem AN im Falle einer Inanspruchnahme aus der Bürgerhaftung gemäß § 1 a Arbeitnehmerentendegesetz. Der AG ist berechtigt, bei der Überschreitung des vereinbarten Fertigstellungstermins als Vertragsstrafe 0,5 % der Bruttoschlussrechnungssumme je Werktag geltend zu machen; maximal 10 % Brutto-schlussrechnungssumme. Die Vertragsstrafe kann auch noch im Zusammenhang mit der Schlusszahlung vorbehalten und von der sich aus der Schlussrechnung ergebenden Werklohnforderung des AN in Abzug gebracht werden.

§ 7 – Verzug /Gefahrtragung / Mängelansprüche

Sobald für den AN absehbar ist, dass die vereinbarten Termine oder Zeitvorgaben der Aufträge nicht gewährleistet kann, informiert er den AG unverzüglich über den zu erwartenden Umfang und Grund der Verzögerung. Diese Information des AN beeinflusst die diesbezüglichen gesetzlichen und vertraglichen Recht des AGs nicht.

Die zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen unterliegen einer Überprüfungspflicht durch den AN. Der AN kann sich nicht auf ihn erkennbar unzutreffende technische Informationen oder Widersprüche in den ihm überlassenen Unterlagen berufen, es sei denn, er hat den AG schriftlich darauf aufmerksam gemacht und seine Leistung entsprechend einer vom AG ausdrücklich schriftlich erteilten Anweisung erbracht.

Werden die vom AN unter einem Auftrag zu erbringenden Leistungen und Lieferungen nicht zu den vereinbarten Terminen spezifikationsgemäß erbracht, befindet sich der AN ohne weitere Mahnung in Verzug. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis unbenommen, dass der Schaden nicht oder nicht in Höhe einer eventuell vereinbarten Vertragsstrafe entstanden ist. Dem AG seinerseits bleibt es vorbehalten, einen höheren,

zu erstattenden Schaden nachzuweisen.

Daneben hat der AG das Recht, im Falle eines Verzuges, Schadenersatz statt Leistung oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten.

Der AN gewährleistet und sichert ausdrücklich zu, dass alle von ihm unter diesem Vertrag gelieferten Gegenstände die funktionalen Eigenschaften der im Vertrag vereinbarten Spezifikationen aufweisen und dementsprechend arbeiten. Die Leistungsbeschreibungen gelten als vereinbarte Eigenschaften im Sinne des Gesetzes. Darüber hinaus gewährleistet der AN und sichert ausdrücklich zu, dass alle von ihm unter diesem Vertrag gelieferten Gegenstände den im Vertrag festgelegten Qualitätsstandards entsprechen.

Mit der schriftlichen Abnahme der Gegenstände geht die Gefahr und das Eigentum an den Gegenständen auf den AG über.

Der AN behebt auf seine Kosten alle Mängel und Fehler an den gelieferten Gegenständen, die innerhalb der Gewährleistungszeit auftreten, durch Reparatur oder Austausch. Neben dem Anspruch auf Nachbesserung bzw. Ersatzvornahme ist der AG berechtigt, diejenigen Schäden ersetzt zu verlangen, die dem AG durch die fehlerhaften Gegenstände entstanden und durch die Mängelbeseitigung nicht behebbar sind. Die Reaktionszeit des AN beim Auftreten von Fehlern sowie die anschließende Fehler-behebung beträgt längstens 3 Tage nach schriftlicher Fehlermeldung an den AN. Im Falle einer schuldhaften Überschreitung der vg. aufgeführten Reaktionszeit zahlt der AN pro Vorfall einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von EUR 5.000,00. Eine weitergehende Haftung aus dem Gesichtspunkt des Vollzuges bleibt hiervon unberührt. Unbeschadet dem Recht, pauschalierten Schadensersatz zu verlangen, ist der AG berechtigt, die Reparatur oder den Austausch selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Der AG wird den AN zu dieser Zeit über diese Maßnahme informieren. Die Kosten und Aufwände, welche dem AG im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme entstehen, werden unverzüglich nach entsprechender Berechnung seitens des AG vom AN erstattet oder von Zahlungen abgezogen, die der AG im Rahmen

dieses Vertrages gegenüber dem AN zu leisten hat. Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Rechte gem. § 634 BGB zu

§ 8 – Höhere Gewalt

Keine Vertragspartei ist der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten unterworfen, sobald und soweit sie durch höhere Gewalt daran gehindert ist. Der AN informiert den AG unverzüglich über jeden Fall von höherer Gewalt. Der AG hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag oder Aufträge zu diesem Vertrag ohne jede weitere Verpflichtung und unter Einhaltung eines unverzüglichen schriftlichen Hinweises zu kündigen.

§ 9 – Fehlerhafte Information

Der AN korrigiert auf seine Kosten Widersprüche, Fehler oder Auslassungen, welche in eigenen Zeichnungen oder Dokumenten des AG enthalten sind.

Schriftliche Informationen, welche der AG dem AN gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages übergibt, werden vom AN auf ihre Richtigkeit überprüft, soweit wegen der Art der betreffenden Informationen eine Überprüfung an Hand der besonderen Fachkunde des AN angezeigt ist. Der AN weist den AG auf etwaige von ihm festgestellte Fehler vor Durchführung der Arbeiten hin. Der AG weist den AN gleichfalls auf etwaige bei der Durchsicht der Unterlagen festgestellte Fehler hin.

§ 10 – Konkurrenzklausel & Verschwiegenheitsklausel

Den Vertragspartnern ist es weiterhin untersagt, Kunden des anderen Vertragspartners abzuwerben bzw. selbständig zu betreuen. Der AN verpflichtet sich, den Kunden der veneo Ausbau GmbH ausschließlich über die veneo Ausbau GmbH zu kontaktieren und Aufträge nur gemeinsam und unter dem Namen veneo Ausbau GmbH zu bearbeiten.

Der AN verpflichtet sich dem vorbezeichneten Kunden weder unmittelbar noch mittelbar Dienstleistungen oder Produkte anzubieten oder zu erbringen. Dies gilt auch für wesentliche Mitwirkung an Angeboten Dritter, sowie im Falle einer Beteiligung an einem Drittunternehmen, das mit der veneo Ausbau GmbH in Wettbewerb steht, ausgenommen der lediglich kapitalmäßigen Beteiligung an börsennotierten Gesellschaften mit einer Quote von unter 5 %.

Über Vereinbarungen zwischen dem AN und der veneo Ausbau GmbH, auch über die vorliegende Vereinbarung, ist gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu bewahren. Dritter in diesem Sinne ist auch der Kunde. Ausnahmen sind nur nach Rücksprache und schriftlicher Genehmigung beider Seiten statthaft. Sämtliche Informationen über Projekte für den Kunden sind als geheim und vertraulich zu behandeln, sofern sie nicht von der Vertraulichkeitsvereinbarung ausgenommen oder offenkundig allgemein bekannt sind. Die vertraulichen Informationen sind nur den Beratern und Mitarbeitern zugänglich zu machen, die den Zugang zu den vertraulichen Informationen und ihre Auswertung im Rahmen des Projektes unbedingt benötigen; diese sind ihrerseits zu Stillschweigen verpflichtet. Bei Verstößen gegen vorgenanntes Wettbewerbsverbot sowie die Geheimhaltungsverpflichtung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% des Vorjahresumsatzes je Zuwiderhandlung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs sofort fällig. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt vorbehalten. Diese Klausel gilt, falls nicht anders vereinbart, 12 Monate ab Zeitpunkt der letzten Beauftragung / Angebotsanfrage zzgl. Der benötigten Bauzeit des Projektes.

§ 11 – Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 12 – Kündigungen Erfüllungsort

Der Vertrag der Einzelbeauftragung ist frei von weiteren Bezugsverpflichtungen. Die Einzelbeauftragung kann jederzeit von einem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Kündigt der AG den Vertrag mit dem AN, weil die Arbeiten infolge höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht vom AG zu vertreten sind, eingestellt oder beschränkt werden, so hat der

AN in diesen Fällen nur Anspruch auf Abrechnung bereits ausgeführter Arbeiten. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn der AN die übernommenen Leistungen nicht zu dem von dem AG benannten Zeitpunkt beginnt, nicht in der vom Einzelauftrag festgelegten Zeit, Art und Weise ausführt oder wenn das Verhalten des AN gegenüber einem Kunden (des AG) schuldhaft Veranlassung zu einer Auftragsentziehung des Kunden gegeben hat.

Für die Kündigung dieses Vertrages gelten §§ 8 und 9 VOB/B: Über die dort vorgesehenen Gründe hinaus ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der AN gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, des Arbeitnehmerentendegesetzes und/ oder des SGB IV verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Kündigung nicht unterlässt. Die Abrechnung der tatsächlich bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des gemeinsamen Aufmaßes, das von den Parteien im Falle einer Kündigung zeitnah zu erstellen ist.

Der Erfüllungsort ergibt sich aus der Einzelbeauftragung.

§ 13 – Gerichtsstand / Sondervereinbarungen

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr der Hauptsitz des AG.

Abweichungen zu diesen Vertragsbestimmungen sind schriftlich festzuhalten und unter Angabe des Datums von beiden Parteien zu unterzeichnen.